

— Durch den ursprünglich in Gang gesetzten Kausalverlauf wird ein Zustand begründet, der das Wirksamwerden anderer Ursachen überhaupt erst ermöglicht oder erleichtert (infolge des durch eine Körperverletzung geschwächten Gesundheitszustandes des Patienten kommt es zu einer Lungenentzündung, die zum Tod des Patienten führt).

In den hier genannten Fällen liegt ein innerer kausaler Zusammenhang zwischen dem vorhergehenden Verhalten und den eingetretenen Folgen vor, der darin besteht, daß der ursprünglich in Gang gesetzte Kausalverlauf auch unter den hinzutretenden Bedingungen in unveränderter oder veränderter Form weiterwirkt bzw. riskante Handlungen zur Abwendung der Folgen erforderlich macht und dadurch in die Folgen eingeht.

5.1.2.3.5. *Die Mittel und Methoden, die Bedingungen von Raum und Zeit sowie sonstige objektive Umstände der Straftat*

Die Mittel und Methoden der Straftat

Mittel der strafbaren Handlung sind solche *Gegenstände, die der Täter zur Durchführung der Straftat benutzt*. Die Methoden charakterisieren die *Art und Weise der Verwirklichung der Straftat*.

In einer Reihe von Tatbeständen wird die Anwendung bestimmter Mittel oder Methoden zur Verwirklichung der Straftat als objektives Tatmerkmal und damit als notwendige Bedingung für den Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit vorausgesetzt. In diesen Fällen liegt eine Straftat nach der betreffenden Strafnorm nur dann vor, wenn der Täter die Handlung unter Anwendung dieser Mittel oder Methoden ausgeführt hat.

Die im gesetzlichen Tatbestand charakterisierten Mittel und Methoden können im wesentlichen in drei Gruppen zusammengefaßt werden:

a) Mittel und Methoden, die die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eines anderen in unzulässiger Weise beeinträchtigen. Hierzu gehört die Anwendung von Gewalt oder Drohung zur Beeinflussung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit (z. B. §§ 121, 122, 126, 127, 129 StGB) sowie die Täuschung des Geschädigten (§§ 159, 178, 210, 256 StGB).

b) Die Anwendung besonders gefährlicher Mittel und Methoden zur Verwirklichung der Straftat.

Hierzu zählen die Anwendung von Waffen oder die Benutzung anderer Gegenstände als Waffen (§ 110 Ziff. 4, § 128 Abs. 1 Ziff. 1; § 259 Abs. 2 Ziff. 1; § 267 Abs. 2 StGB), die Anwendung gemeingefährlicher oder sonst gefährlicher Mittel oder Methoden (§ 112 Abs. 2 Ziff. 2; § 213 Abs. 2 Ziff. 1 StGB).

c) Methoden, die Ausdruck einer besonders krassen Verantwortungslosigkeit im Handeln des Täters sind und den Grad der Schuld erhöhen. *

Dazu gehören beispielsweise die Planmäßigkeit der Verbrechensbegehung, in der sich die vorbedachte, zielbewußte Schädigung der sozialistischen Gesellschaft äußert (§ 87 Abs. 2, § 92 Abs. 2, § 106 Abs. 2 StGB), oder das Begehen